

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für das Archiv der Samtgemeinde Gellersen

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Sep. 1993 (Nds. GVBl. S. 359), in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen - NArchG - vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 27. August 1996 folgende Benutzungsordnung für das Archiv der Samtgemeinde Gellersen beschlossen:

§ 1 Berechtigung

Jede Person hat das Recht, im Archiv der Samtgemeinde Gellersen verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse nach Maßgabe des NArchG und im Rahmen der nachstehenden Benutzungsordnung zu nutzen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Archivalien werden nach Ermessen und entsprechend dem jeweiligen Erhaltungszustand in Original, Abschrift oder Kopie vorgelegt. Die vorgelegten Archivalien dürfen nur im Benutzerraum eingesehen werden und sind pfleglich zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung des Archivguts ist beizubehalten, Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt.
- (2) Die Nutzung des Archivguts erfolgt persönlich. Die Benutzer werden archivfachlich beraten.
- (3) Von vorgelegten Archivalien können in begrenzten Umfang Reproduktionen angefertigt werden, soweit es im Rahmen des Dienstbetriebs möglich ist und der Erhaltungszustand der Vorlagen es zulässt.
- (4) Archivalien, die innerhalb der Verwaltung benötigt werden oder deren Ordnungs- oder Erhaltungszustand eine Vorlage nicht zulässt, können zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Schriftliche Auskünfte aus Akten werden nur im Rahmen des dienstlich Vertretbaren erteilt.
- (6) In Ausnahmefällen ist eine Ausleihe von Archivalien gegen Quittung möglich. Die entstehenden Kosten trägt der Entleiher.
- (7) Archivgut privater Herkunft unterliegt denselben Bestimmungen wie Archivgut amtlicher Herkunft, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurden.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Zweck und Gegenstand der Benutzung sind anzugeben. Eine Versagung ist zu begründen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Genehmigung entzogen werden.

§ 4 Kosten der Benutzung

- (1) Für die Benutzung werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

Die Benutzung des Archivs zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie im Rahmen der Berufsausbildung ist frei.